STADT MEERBUSCH

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Ratssitzung am 16. Februar 2017

RSM Verhülsdonk
Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung

RSM

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Welchen Einfluss von Rechts wegen hat der Rat der Stadt Meerbusch grundsätzlich auf die Entscheidungen der verschiedenen Beteiligungsgesellschaften?

2. Nach Auffassung unserer Fraktion sind die Ratsvertreter und Ratsvertreter-innen in der Gesellschaft und im Aufsichtsrat dem Rat gegenüber grundsätz-lich weisungsgebunden. Im Aufsichtsrat wird aber auch anteilig eine andere Rechtsauffassung vertreten. Wir bitten darum, die entsprechenden Rechts-grundlagen noch einmal darzustellen.

Der Rat der Stadt Meerbusch macht seinen Einfluss auf Entscheidungen in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, durch vom Rat in die Organe der Gesellschaften (z.B. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) entsandte **Vertreter** geltend. Im Einzelnen richten sich die Einflussmöglichkeiten nach den Bestimmungen des **§ 113 Gemeindeordnung NRW** (GO NRW).

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

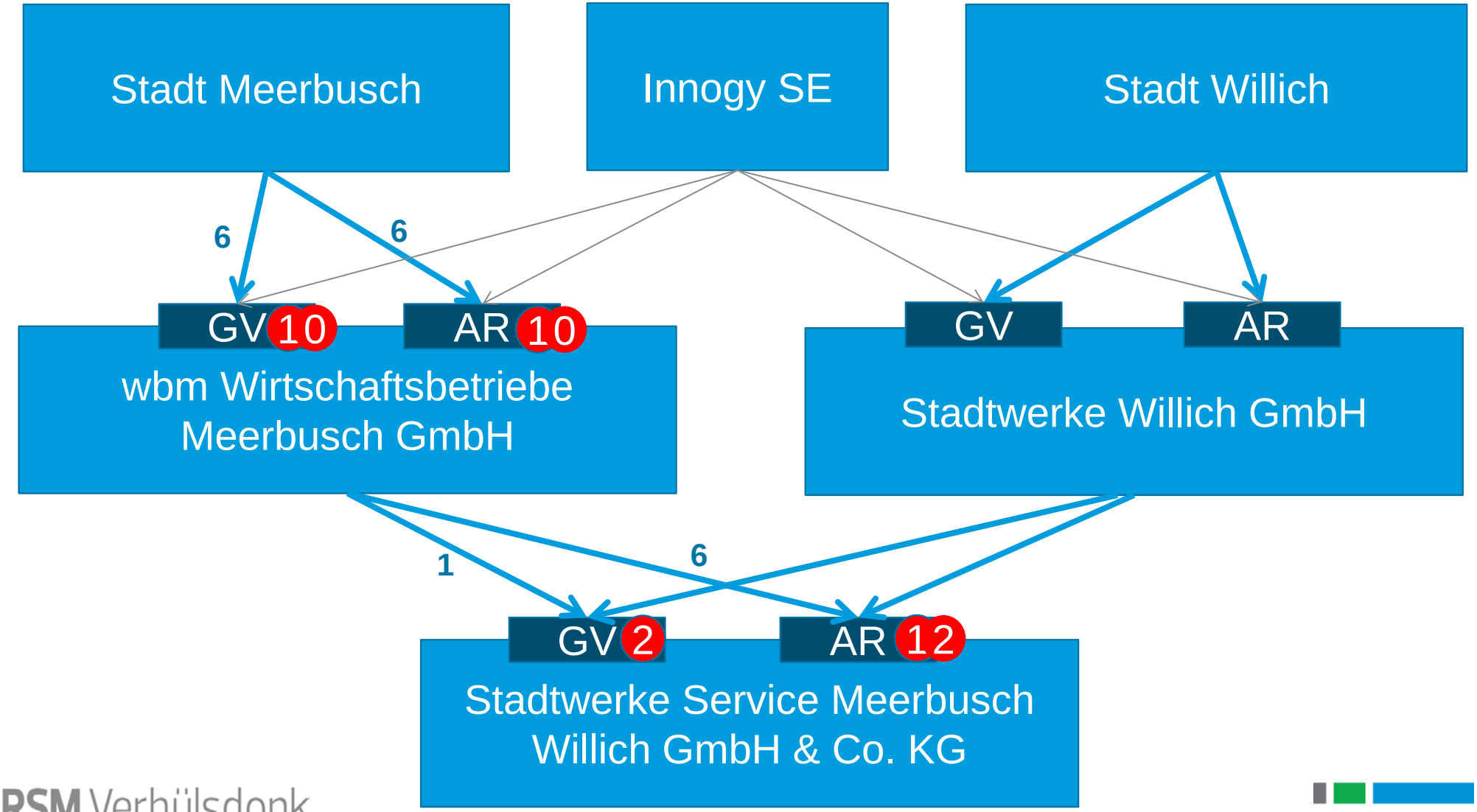

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- **Gesellschafterversammlung der WBM**

  Die Gesellschafterversammlung der WBM besteht aus 10 Mitgliedern, die die beiden Gesellschafter entsenden (6 entsendet die Stadt Meerbusch, 4 die innogy SE). Lt. Gesellschaftsvertrag können die Stimmen eines Gesellschafters nur **einheitlich** abgegeben werden. (Gemäß § 47 Abs. 2 GmbHG gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.)

  Die Vertreter der Stadt Meerbusch

  - werden vom Rat **entsandt**,
  - müssen ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederlegen,
  - sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse **gebunden**.
  - beschließen **einheitlich** über Jahresabschluss, Ergebnisverwendung und Wirtschaftsplan, Entlastung der Geschäftsführung, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Verfügung über Geschäftsanteile, Auflösung der Gesellschaft, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und Aufsichtsratsvergütungen,
  - haben **einheitlich** gegenüber dem Geschäftsführer ein umfassendes **Informationsrecht** (Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, Einsicht in Bücher und Schriften).

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- **Gesellschafterversammlung der WBM**

  Die Vertreter der Stadt Meerbusch müssen den Rat über alle Angelegenheiten von **besonderer Bedeutung** frühzeitig **unterrichten**. Anhaltspunkte für die Bejahung der besonderen Bedeutung gibt der Katalog des § 41 Abs. 1 S. 2 GO NRW, z.B.

  – f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
  – k) (…), die teilweise oder vollständige **Veräußerung** einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, (…)
  – l) (…) die **Erhöhung** einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform,
  – m) (…) die **Umwandlung der Rechtsform** von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, (…)

  Auf eine Unterrichtung des Rates kann verzichtet werden, wenn eine vergleichbare Informationsgewinnung durch den Rat **auf andere Weise** gesichert ist (z.B. frühzeitige Information durch Beteiligungsmanagement.)

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- **Aufsichtsrat der WBM**

  Der Aufsichtsrat der WBM besteht aus 10 Mitgliedern (6 entsendet die Stadt Meerbusch, 4 die **innogy SE**). Die Vertreter der Stadt Meerbusch
  - werden vom Rat **entsandt**,
  - müssen ihr Amt auf Beschluss des Rates **jederzeit niederlegen**,
  - beschließen über Geschäfte und Maßnahmen, die über den laufenden Betrieb des Unternehmens hinausgehen.

Rechtsproblem: Weisungsbefugnisse der Gemeinde (§ 113 Abs. 1 S. 2 GO)

- Spannungsverhältnis Gesellschaftsrecht / Kommunalrecht
- Vorrangregelung des Art. 31 Grundgesetz: Gesellschaftsrecht als Bundesrecht bricht Kommunalrecht als Landesrecht
- Aufsichtsratsmitglieder unterliegen dem Grundsatz der Unabhängigkeit und der Verpflichtung zur vorrangigen Wahrung der Gesellschaftsinteressen.
- BVerwG, Urteil vom 31.08.2011: Weisungsrechte bestehen nicht unbeschränkt, sondern nur unter der Voraussetzung, dass die Anwendbarkeit des Aktienrechts im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wird und keine anderweitige gegensätzliche Regelung ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag getroffen wird.

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- In Kommentierungen zum Gesellschaftsrecht wird weiterhin eine andere Auffassung vertreten.
- Auch soweit das Weisungsrecht als gesellschaftsrechtlich zulässig anerkannt werden kann, entfaltet die Weisung für den Vertreter lediglich eine Bindung im Innenverhältnis zur Vertretungskörperschaft.
- Ein Handeln entgegen den Beschlüssen oder Weisungen des Rates hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der Aufsichtsratsbeschlüsse.

Rechtsproblem: Unterrichtungspflicht vs. Verschwiegenheitspflicht

- Spannungsverhältnis Kommunalrecht / Gesellschaftsrecht (AktG)
- Berichterstattung gegenüber dem Rat gemäß § 113 Abs. 5 GO nur bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (s.o.)
- Gesellschaftsvertrag der WBM verweist nicht auf die Vorschriften des AktG, somit auch nicht auf die in §§ 93, 116 AktG geregelte Verschwiegenheitspflicht

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- **Gesellschafterversammlung der Servicegesellschaft**

  Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem **Vertreter der Kommanditisten** (WBM und Stadtwerke Willich). Da im Gesellschaftsvertrag kein Entsenderecht der Kommunen geregelt ist, handelt es sich u.E. **nicht** um Vertreter der Gemeinden i.S.d. § 113 GO NRW. Die Vertreter werden von den Kommanditisten bestimmt und vertreten deren Interessen.

  Der Vertreter der WBM ist rechtlich damit grundsätzlich **nicht** an Beschlüsse oder Weisungen des Rates der Stadt Meerbusch gebunden.

  Auch eine Einflussnahme auf die Entscheidungen des Vertreters über die Gremien der WBM ist schwer gestaltbar, da nach dem Gesellschaftsvertrag weder die Gesellschafterversammlung noch der Aufsichtsrat der WBM für Fragen der Servicegesellschaft zuständig sind.

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- **Aufsichtsrat der Servicegesellschaft**

  Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern (WBM und Stadtwerke Willich entsenden jeweils 6 Mitglieder). Auch hier handelt es sich u.E. **nicht um Vertreter** der Gemeinden im Sinne des § 113 GO NRW, da sie nicht von den Gemeinden entsandt werden.

  Die von WBM entsandten Mitglieder sind rechtlich grundsätzlich **nicht** an Beschlüsse oder Weisungen des Rates der Stadt Meerbusch **gebunden**.

  Darüber hinaus wäre die Weisungsgebundenheit der Aufsichtsratsmitglieder nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht gegeben (s.o.), da der Gesellschaftsvertrag die **Vorschriften des AktG** für anwendbar erklärt.

  Auch eine **Informationspflicht** gemäß § 113 Abs. 5 GO besteht aus den genannten Gründen nicht. (Der Informationspflicht würde unabhängig davon die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 93, 116 AktG entgegenstehen.)

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

3. Vertraglich ist geregelt, dass der Aufsichtsrat der WBM einen/eine Geschäftsführer/in benennt. Ist der Rat hierbei in irgendeiner Form zu beteiligen? Wenn ja, wie?

- Die Vertreter der Stadt Meerbusch im Aufsichtsrat der WBM müssen den Rat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung **frühzeitig unterrichten**. Anhaltspunkte für die Bejahung der besonderen Bedeutung gibt der Katalog des § 41 Abs. 1 S. 2 GO NRW (s.o.).
- Der Erlass des Innenministeriums vom 29.10.2010-35-49.02.01-75.1-414/10 bejaht eine grundsätzliche Unterrichtungspflicht für Verträge mit Geschäftsführern von für die Kommune bedeutsamen Gesellschaften.
- Demgegenüber wird eine Unterrichtungspflicht in der Literatur verneint, wenn die Kommune nur wenige Gesellschaften eingerichtet hat und die Ratsmitglieder die Personalentwicklung leicht verfolgen können.

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

4. Wie sind die Laufzeiten der Verträge mit dem Geschäftsführer der WBM und der Servicegesellschaft und wann enden diese?

- Geschäftsführervertrag **WBM**
  - Beginn: 01.01.2010
  - Laufzeit: 5 Jahre (verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, falls er nicht ein Jahr vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird)
  - Im Falle der Kündigung endet das Vertragsverhältnis am 31.12.2019.

- für den Geschäftsführervertrag **Servicegesellschaft** besteht u.E. keine Informationspflicht

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

5. Die Festlegungen der jeweiligen Vergütungen und Umsatzhonorare/Boni erfolgt durch den Aufsichtsrat. Bestehen Ansprüche des Rates auf regelmäßige Information (z.B. jährlich im Rahmen des Bilanzberichtes)

   a) zur Höhe der Einnahmen der Geschäftsführung,

   b) zum Aufwand bzw. Beschäftigungsumfang für die jeweilige Gesellschaft,

   c) auf Informationen, in welchen weiteren Vertragsverhältnissen die Geschäftsführung steht und ob diese mit weiteren Vergütungen verbunden sind?

- Ansprüche des Rates im Hinblick auf die Aufstellung der Jahresabschlüsse / Erstellung der Prüfungsberichte bestehen nicht.
- Zu Bezügen der Geschäftsführer regelt § 286 Abs. 4 HGB: Gesamtbezüge der Geschäftsführer können unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Geschäftsführers feststellen lassen.

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

6. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen ist auch die Stadt Meerbusch gehalten darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung über ihre Einnahmen informiert und damit Transparenz geschaffen wird. Wie verfolgt die Stadt Meerbusch diese gesetzliche Anforderung und mit welchen Konsequenzen? Das betrifft insbesondere auch die Darstellung der Einnahmen im Anhang zum Jahresabschluss.

- Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 GO NRW trifft die Stadt Meerbusch eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung der Gesellschaftsverträge von WBM und Servicegesellschaft.
- Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der WBM ist jedoch gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG nur möglich, wenn auch innogy SE (als Minderheitsgesellschafter der WBM) zustimmt. Für eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Servicegesellschaft müsste darüber hinaus die Stadtwerke Willich GmbH zustimmen.

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

7. Haben Mitglieder der Gesellschafterversammlung Anspruch auf die Lieferung aller Dokumente aus Aufsichtsratssitzungen (=Vorlagen + Protokolle)?

- Die Geschäftsführer haben gemäß § 51a GmbHG jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften (einschließlich Vorlagen und Protokolle der Gesellschaftsorgane) zu gestatten.
- Für die Gesellschafterversammlung der WBM bedeutet dies, dass die 6 von der Stadt Meerbusch bzw. die 4 von innogy SE entsandten Mitglieder das Verlangen jeweils **einheitlich** geltend machen müssen.

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

8. Ein Instrument, um den gesetzlichen Anspruch nach Transparenz umzusetzen, besteht darin, vor einer Vertragsverlängerung eine entsprechende Verpflichtung in einen Folgevertrag mit dem Geschäftsführer aufzunehmen. Wann kann eine solche Regelung erfolgen?

- In die Geschäftsführerverträge können jederzeit Ergänzungen aufgenommen werden, wenn zwischen den Parteien Einigkeit besteht.
- Falls mit Wirkung vom 01.01.2020 der Geschäftsführervertrag neu verhandelt werden sollte, könnte WBM bei dieser Gelegenheit zur Klarstellung die Aufnahme entsprechender vertraglicher Verpflichtungen in den Geschäftsführervertrag verlangen. Im Hinblick auf Transparenzregelungen i.S.d. § 108 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 GO NRW müsste u.E. jedoch der Gesellschaftsvertrag angepasst werden, was die Zustimmung des Minderheitsgesellschafters innogy SE voraussetzen würde.

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

9. Im Rat wurde in der Vergangenheit mehrfach um regelmäßigere Informationen aus den städtischen Gesellschaften gebeten, da nicht alle Fraktionen in Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung vertreten sind. Wie weit und durch wen wäre der Rat der Stadt Meerbusch über Angelegenheiten der diversen Gesellschaften regelmäßig zu informieren?

- Die Vertreter der Stadt Meerbusch in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der **WBM** müssen den Rat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig unterrichten (s.o.).
- Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder der **Servicegesellschaft** bzw. des Vertreters der WBM in der Gesellschafterversammlung der Servicegesellschaft bestehen u.E. nicht.

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- Gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW gilt für den Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen auch § 113 Abs. 5 GO NRW, wonach der Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu informieren ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit